

VI. Rechtsangelegenheiten.

Die Rechtsangelegenheiten der Gemeinde Wien betreffen:

1. die Anlage und Führung des städtischen Lagerbuches;
2. die Rechtsgeschäfte, welche anlässlich der verschiedenen Verträge, der Rechtsstreitigkeiten, Erbschaftsfälle und der beim Verwaltungsgerichtshofe anhängig gewordenen Angelegenheiten durchzuführen sind, und
3. die Mitwirkung bei der Zusammenstellung der Geschwornenlisten.

Das Lagerbuch und die Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der zivilgerichtlichen Prozesse und streitigen Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, mit welchen ein Advokat als Stadtanwalt gegen Verrechnung der Expensen betraut ist, bilden die Agenden des Departements II des Magistrates.

Die Amtshandlungen bezüglich der Geschwornenlisten gehören in den Wirkungsbereich des Departements I, welches zugleich auch die Wahlangelegenheiten zu besorgen hat.

1. Städtisches Lagerbuch.

Die Errichtung eines Lagerbuches über den Realbesitz der Gemeinde wurde schon in früheren Jahren wiederholt angeordnet. Die Durchführung beschränkte sich jedoch nur auf die Verfassung der sogenannten Lagerbuchsoperate, d. i. auf die Zusammenstellung der wesentlichen Daten bezüglich einzelner städtischer Realitäten, welche Daten für die Eintragungen im Lagerbuche zur Grundlage zu dienen haben.

Mit dem Präsidialerlasse vom 19. Mai 1871 wurde der Auftrag bezüglich der Anlage eines vollständigen Lagerbuches erneuert, dann mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1872 die Einrichtung bezüglich der Gegenstände und Abtheilungen des anzulegenden Lagerbuches bestimmt und mit dem Erlasse vom 9. März 1876 die Formulare desselben vorgeschrieben.

Hiernach hat das Lagerbuch aus zwei Hauptabtheilungen zu bestehen, nämlich:

1. aus der Abtheilung für die Häuser, Grundstücke und dinglichen Rechte,
2. aus der Abtheilung für die Straßen und öffentlichen Plätze.

Die erste Abtheilung gliedert sich wieder in zwei Theile, wovon der erste die Realitäten und der zweite die Rechte zu enthalten hat; in jedem dieser beiden Theile sind die einzelnen Objekte nach den Bezirken, in welchen sie liegen, einzureihen.

Vorläufig ist nur die erste Hauptabtheilung anzulegen und erst nach der Vollendung derselben die zweite Hauptabtheilung in Angriff zu nehmen.

Jedem Objekte ist mindestens ein ganzer Bogen zu widmen, dessen erste Seite die Rubriken für den Besitzstand, die zweite Seite die Rubriken für die Geschichte und die dermaligen Verhältnisse des Objectes, die dritte Seite die Rubriken für den Lastenstand und die vierte Seite die Rubriken für die Bezeichnung der bezüglichen Urkunden und Akten und für Anmerkungen zu enthalten hat.

Diesen Bestimmungen gemäß wurde die Anlegung des Lagerbuches und zwar über die Realitäten der Gemeinde in der inneren Stadt in Angriff genommen, bald aber wegen der gesetzlich angeordneten und mittlerweile vom k. k. Landesgerichte begonnenen Anlegung neuer Grundbücher wieder sistirt, weil es als zweckmäßig erkannt wurde, die Errichtung des Lagerbuches erst nach der Anlegung der neuen Grundbücher durchzuführen.

Indessen werden die Lagerbuchsoperate über den alten Realbesitz der Gemeinde nach Maßgabe des Ergebnisses der Verhandlungen bezüglich der Anlegung der neuen Grundbücher ergänzt und richtiggestellt, über alle vorkommenden neuen Erwerbungen seitens der Gemeinde die Lagerbuchsoperate angefertigt und alle eintretenden Aenderungen in den betreffenden Operaten angemerkt. Von zwei Bediensteten, welche die Gemeinde mit Rücksicht auf §. 36 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 88, dem k. k. Landesgerichte für die Beforgung der Hilfsgeschäfte bei der Anlegung der neuen Grundbücher zur Verfügung stellte, werden (dem Einvernehmen mit dem Landesgerichts-Präsidium gemäß) bei der Uebertragung des Lastenstandes aus den alten in die neuen Grundbücher Verzeichnisse über alle zu Gunsten der Gemeinde einverleibten Rechte verfaßt und dem Magistrate zugemittelt, wodurch die Grundlage für den über die dinglichen Rechte der Gemeinde anzulegenden Theil des Lagerbuches ohne besondere zeitraubende Erhebungen gewonnen wird.

Am Schlusse des Jahres 1879 bestanden

über städtische Häuser und Grundstücke	437
und über Rechte der Gemeinde	91
zusammen	528 Lagerbuchsoperate,

dann über Straßengründe 35 Operate mit 1072 Nummern.

2. Rechtsgeschäfte.

a. Verträge.

Ueber viele der von der Gemeinde in den Jahren 1877, 1878 und 1879 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wurden förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt, indem dies theils gesetzlich erforderlich und theils vom Gemeinderathe angeordnet worden war.

Die Anzahl und Gattung der ausgefertigten Verträge ist aus der nachstehenden Tabelle I zu entnehmen.

Jahr	Kaufverträge		Bestandverträge		Lohn- und Bestallungs- verträge	Verträge über die Wasser- abgabe an die Vororte	Schenkungsverträge	zusammen
	über die Erwerbung von Häusern und Gründen für die Gemeinde	über die Veräuße- rung von Bau- stellen u. anderen Gründen seitens der Gemeinde	über die Miete von Lokaltäten zu Schulzwecken	über die Verpach- tung städt. Gründe				
1877	71	44	7	10	1	2	—	135
1878	89	42	5	29	—	1	—	166
1879	43	22	5	10	6	8	1	95
Summe	203	108	17	49	7	11	1	396

Unter den Lohn- und Bestallungsverträgen ist auch der mit Rudolf Frey im Jahre 1879 bezüglich der Herstellung des Zentralviehmarktes nächst der St. Marger-Linie abgeschlossene Bauvertrag inbegriffen.

Der Schenkungsvertrag betrifft den literarischen und sonstigen Nachlaß des Dichters Franz Grillparzer, welchen die Erbin Katharina Fröhlich in das unveräußerliche Eigenthum der Gemeinde Wien stiftete, damit er in einem entsprechenden Raume des neuen Rathhauses, welcher den Namen „Grillparzer-Zimmer“ zu führen hat, aufgestellt, verwahrt und der Besichtigung der Besucher in entsprechender Weise zugänglich gemacht werde.

Zur Rubrik „Lohn- und Bestallungsverträge“ ist zu bemerken, daß die Gemeinde selbstverständlich in zahlreichen Fällen in die Lage kommt, Vereinbarungen über Arbeitsleistungen und Lieferungen für den städtischen Bedarf abzuschließen. In früherer Zeit wurden für diese Leistungen, wenn dieselben überhaupt im Offertverhandlungswege sichergestellt wurden, die Offerte auf Grund von besonderen „Bedingungen“ nach genommener Einsicht derselben von Seite der Offerenten überreicht, ohne daß diese Offerte an eine einheitliche Form gebunden waren. In den letztverfloffenen Jahren wurden die sämtlichen bisher als „Bedingungen“ bezeichneten Grundlagen für die Offertverhandlungen zur Sicherstellung der verschiedenen Erfordernisse der Gemeinde, sowie zur bestandweisen Uebertragung des Betriebes städtischer Anstalten unter dem Titel: „Vorschriften für die Uebertragung und Besorgung der betreffenden Arbeiten und Lieferungen, respektive des Betriebes der betreffenden städtischen Anstalten“ gänzlich umgearbeitet.

Insbefondere wurde in diesen „Vorschriften“ die Art und Weise der Erstattung der Offerte, der Ausschreibung und Abhaltung der Offertverhandlung normirt, die Bestimmungen bezüglich des Badiums und der Kauzion, bezüglich der Haftung des Kontrahenten zu dessen Lebenszeit, in Fällen der Konkursöffnung und im Todesfall, bezüglich des Falles einer Saumseligkeit, Fristüberschreitung oder vertragswidrigen Leistung, bezüglich der Verrechnung und Bezahlung, der Verletzung über die Hälfte und des Gerichtsstandes festgesetzt, die Rechte und Verbindlichkeiten der

Gemeinde und der Unternehmer genau präzisirt und überhaupt Alles aufgenommen, was zur Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde nothwendig erschien.

Die einzelnen Detailbestimmungen der „Vorschriften“ für gewisse städtische Arbeiten und Lieferungen werden, wo dies ihrer besonderen Bedeutung wegen angezeigt erscheint, bei der Besprechung der Objekte selbst, wie z. B. beim Straßenzwesen, bei den Kanalbauten und der Kanalräumung, beim Zentralviehmarkt zc. in den betreffenden Abschnitten, den wesentlichen Punkten nach, zum Ausdruck gebracht.

Die in Druck gelegten und für die betreffenden Leistungen entsprechend eingerichteten „Vorschriften“ enthalten am Schlusse die folgende je nach dem Offertgegenstande eingerichtete Formel:

Der Gefertigte erbietet sich, unter Annahme der vorstehenden Vorschrift zur Uebernahme und Ausführung aller in den Jahren bei ihm von der Gemeinde für den Bezirk bestellten Arbeiten und Lieferungen der Tarifnummer über Arbeiten gegen nachfolgende Erklärung, und zwar:

.....
Wien, den

Name: Beruf: Wohnung:

Diese Vorschriften, wovon der Offertent ein zur Offertverhandlung zu verwendendes Exemplar sich zu verschaffen und deren Schlußformel entsprechend auszufüllen hat, sind als „Offerte“ zu überreichen.

Ueber derlei auf Offertverhandlungen basirende Rechtsgeschäfte werden in der Regel keine besonderen Vertragsurkunden auszufertigen, sondern die Vereinbarungen gelten als rechtsgiltig zwischen der Gemeinde und den Erstehern abgeschlossene Verträge, sobald die Ersteren von der seitens des Gemeinderathes erfolgten Annahme ihrer Angebote verständigt worden sind.

In besonders wichtigen Fällen aber wird der Gemeinde das Recht vorbehalten, zu jeder Zeit, wenn sie es für nöthig oder zweckmäßig erachtet, die Errichtung besonderer Urkunden über die abgeschlossenen Verträge zu verlangen, ohne daß übrigens die Giltigkeit der Verträge von der Ausfertigung dieser Urkunden abhängig gemacht wird.

b. Prozesse.

Bei den vielen, verschiedenartigen und verwickelten Verwaltungsgeschäften und Rechtsverhältnissen der Gemeinde ist es erklärlich, daß alljährlich Fälle vorkommen, in welchen entweder die Gemeinde zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen den gerichtlichen Weg zu betreten genöthigt ist, oder gegen sie wegen vermeintlicher rechtlicher Ansprüche Klagen erhoben werden.

Die nachstehenden Tabellen II, III und IV enthalten die Anzahl der in den Jahren 1877, 1878 und 1879 von der Gemeinde geführten Klagen (Aktivprozesse), sowie der gegen sie erhobenen Klagen (Passivprozesse), dann die Anzahl der erledigten Streitfälle, die Bezeichnung der Gegenstände derselben und die Art und Weise ihrer Erledigung.

α. Aktivprozesse

Tabelle II.

Jahr	w e g e n																zusammen	hievon aus dem vorhergehenden Jahre übernommen	in dem laufenden Jahre begonnen	
	rückständiger Miet-, Pacht-, Materiallagerplatz- und sonstiger Platzmiete	Kasseneinleitungs- und Wasserbezugsgebühren	Kanaleinleitungs- und Kanal- und Seifgruben-Reinigungsgebühren	Kaufschillinge und wegen Entschädigung für Mißsitgründe	Rückfahransprüche für Militärverpflegung u. dgl.	Bürgerlasten-Religions-taxe u. Staatsgebühren-Zuschläge	Lizenzgebühren	Mußimpfgebühren	Gundsteuer	Augenscheins- und Kanzzetteln	Fleischkassaforderungen	Verpflegskosten-Erfaß-forderungen	Strafbeträge für den Armenfond	Anerkennung von Besitz- und Eigentumsrechten der Gemeinde	lastenfreier Abschreibung von Parzellen	Bestiftung				Kanzionsverlag
1877	108	1	4	23	3	5	3	—	—	8	6	6	1	4	—	1	1	174	77	97
1878	129	1	7	19	5	3	2	2	1	3	8	7	1	5	1	—	—	194	61	133
1879	131	8	5	12	4	3	2	1	—	—	1	5	3	4	—	—	—	179	57	122
Summe	368	10	16	54	12	11	7	3	1	11	15	18	5	13	1	1	1	547	195	352

Hievon wurden erledigt

Tabelle III.

im Jahre	durch Zahlungsbefehl oder Kontumazurteil	durch Vergleich	durch Urtheil nach kontradiktorischem Verfahren	durch Sistirung wegen geleisteter Zahlung	durch Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit	durch Anmeldung beim Konkurse	zusammen	verblieben unerledigt
1877	33	3	16	20	6	15	113	61
1878	39	17	8	46	12	15	137	57
1879	57	6	5	45	11	2	126	53
Summe	149	26	29	111	29	32	376	171

Sämmtliche in den Jahren 1877, 1878 und 1879 durchgeführte, d. i. nach kontradiktorischem Verfahren durch Urtheil entschiedene Aktivprozesse fielen zu Gunsten der Gemeinde aus bis auf einen Fall im Jahre 1877, in welchem es sich um die Erbschaft pr. 200.000 fl. nach dem im Jahre 1871 gestorbenen Johann Paul Fischer, Erbauer des Arbeiter-Wohnhauses im Bezirke Landstraße, für den allgemeinen Versorgungsfond handelte, dessen Sachfälligkeit durch die Ablehnung des sentenzionirten Haupttheiles seitens der Gegenpartei herbeigeführt wurde.

Aus den gerichtlichen Entscheidungen ist hervorzuheben, daß in einem Falle des Jahres 1878 die bloß subsidiäre und eventuell vorschußweise Natur der Armenpflege gegen den später wohlhabend gewordenen Vater des Pflinglinges mit Erfolg zur Geltung gebracht, — und in einem Falle des Jahres 1879 der exekutive Personalarrest ad praestandum vorgenommen wurde und dieser in instanti zum Ziele führte, nämlich zur Ausstellung eines notariellen Schuldscheines, worauf der vom Beklagten früher übernommenen Verpflichtung gemäß das Urtheil gelautet hatte.

β. Passivprozesse.

Tabelle IV.

Jahr	wegen durch den Bau der Hochleitung angeblich verletzter Wasserrechte	wegen Schaden- u. sonstiger Erfolge	wegen Grundentschädigung	wegen Besitzföhrung	wegen Schenkungsaufhebung	wegen Pfandrechtslöschung	wegen Beweises zum ewigen Gedächtnisse	zusammen	hievon aus dem vorhergehenden Jahre übernommen	in dem laufenden Jahre begonnen	Erlediget		
											durch Vergleich	durch Urtheil nach vorausgegangenen kontradiktorischen Verfahren	nicht erlediget
1877	6	6	—	1	1	1	—	15	10	5	1	4	10
1878	6	6	3	—	—	2	2	19	10	9	1	2	16
1879	6	6	3	1	—	2	2	20	16	4	1	4	15
Summe...	18	18	6	2	1	5	4	54	36	18	3	10	41

Die nach kontradiktorischem Verfahren durch Urtheil erledigten Passivprozesse wurden sämmtlich zu Gunsten der Gemeinde entschieden, mit Ausnahme von zwei Fällen, von welchen der in eine Reihe von Jahren zurückgreifende Anspruch der ersten österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf Zahlung von 35.671 fl. 94 kr. für die Erhaltung der Straße vom Praterstern über den Feuerwerksplatz bis zu dem sogenannten Grenadierhüttel zu erwähnen ist, welchen Betrag die Gemeinde zu leisten hatte. — Im Jahre 1879 ist auch jene Angelegenheit, in welcher die Gemeinde und die Staatsverwaltung solidarisch von Anton Holl von Stahlberg auf Zahlung von 307.300 fl. und 3,312.876 fl. aus der politischen Thätigkeit des Magistrates geklagt worden waren, zum definitiven Abschlusse gelangt, indem die Obergerichte die von der ersten Instanz ausgesprochene Inkompetenz aufrecht hielten.

Endlich ist noch die Entscheidung der Obergerichte in einem Falle des Jahres 1879 zu erwähnen, welche dahin lautete, daß Streitigkeiten über die Benützung der Wasserleitung (mit Einschluß der Absperrung wegen nicht bezahlten Wasserzinses) als eine Wasserrechts- und Sanitätsache nicht vor die Gerichte, sondern vor die politischen Behörden gehören.

Die rüchftlich der Hochquellenleitung anhängigen sechs Wasserrechtsprozesse befinden sich in Verhandlung.

c. Erbschaftsangelegenheiten.

In den Jahren 1877, 1878 und 1879 fielen dem Armenfonde mehrere Erbschaften an und zwar:

im Jahre 1877	5
" " 1878	2
" " 1879	6
zusammen	13

Bezüglich sieben dieser Erbschaften waren die Verhandlungen bis zum Schlusse des Jahres 1879 durchgeführt. Hiervon sind hervorzuheben: die Erbschaft pr. 133.809 fl. 05 kr. aus dem Josef Friedrich Edl. v. Tommasoni'schen Substitutionsnachlasse und jene pr. 44.389 fl. 05 kr. aus dem Maria Anna Schitler'schen Nachlasse.

Die Abhandlung nach dem in Darmstadt verstorbenen Rentier Armand von Schweizer, welcher ebenfalls die Armen Wiens zu Erben eingesetzt hat, und dessen vorläufig mit Annuallegaten bis beinahe zur vollen Höhe des Ertrages beschwerter Nachlaß einen Kapitalswerth von 50.826 Mark 48 Pfennige repräsentirt, ist dermalen noch im Zuge.

Gerichtliche Verhandlungen wegen der Versorgungsfondsgebühren von Verlassenschaften fanden in den Jahren 1877, 1878 und 1879 im Ganzen vier statt. Die bei einer dieser Verhandlungen vorgekommene Frage, ob die bezügliche Gebühr auch von den außerhalb Niederösterreich gelegenen Immobilien zu berechnen sei, wurde verneinend entschieden.

d. Angelegenheiten vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshofe wurden

im Jahre 1877	4
" " 1878	6
" " 1879	4
zusammen	14

die Gemeinde Wien betreffende Angelegenheiten verhandelt und zum Abschlusse gebracht.

Die Beschwerde war in zwölf Fällen von der Gemeinde ausgegangen und in zwei Fällen gegen die betreffende Staatsbehörde und gegen die Gemeinde als Mitbetheiligte gerichtet.

Was die ersteren zwölf Fälle anbelangt, wird Folgendes bemerkt:

In fünf Fällen wurde der Beschwerde der Gemeinde stattgegeben. Dieselben betrafen die der Gemeinde aufgetragene Rekonstruktion der Döblerhoffstraße nächst dem

Zentralviehmarkte, dann die vom k. k. Ackerbau-Ministerium abgelehnte Kognizion bezüglich der der Gemeinde Wien nach §. 27 des Forstgesetzes gebührenden Entschädigung und des der Gemeinde auferlegten Ersatzes der vollen Kommissionskosten im Jahre 1877, — ferner die der Gemeinde aufgetragene Unterbringung und Krankenbehandlung von Irren, welche in der Landes-Irrenheilanstalt keine Aufnahme finden können, dann die Bemessung der Staatsgebühr von den Interkalarzinsen der Baron Rothschild'schen Waisenhausstiftung im Jahre 1878 — und endlich die der Gemeinde aufgetragene Beitragsleistung zum Botivkirchen-Pfarrhofbaue im Jahre 1879.

In vier Fällen wurde die Beschwerde der Gemeinde abgewiesen. Dieselben betrafen die der Gemeinde vorgeschriebene Eintragungsgebühr von grundbücherlich exekutiv sichergestellten kommunalen Zuschlägen zur Erwerbsteuer im Jahre 1877, die von der Gemeinde angesprochene Herstellung von Durchlässen im Nordbahndamme im Jahre 1878 und die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen bei der Konsenserteilung zur Anlegung des Pottschacher Schöpfwerkes gestellte und von den höheren Instanzen bestätigte Bedingung, daß zur ordentlichen Inbetriebsetzung dieses Werkes die behördliche Bewilligung zu erwirken sei. Der vierte Fall betraf einen Verpflegskosten-Ersatzanspruch im Jahre 1879.

In einem Falle des Jahres 1877, betreffend die von der Gemeinde angeforderte Herstellung von Durchlässen in dem Staatsbahndamme, wurde einerseits die Beschwerde der Gemeinde zurückgewiesen, andererseits das administrative Verfahren als mangelhaft aufgehoben.

In einem weiteren Falle des Jahres 1877, betreffend die Aufforderung zur Fixirung des Einkommens aus verschiedenen städtischen Gefällen, zog die k. k. Finanzverwaltung diese Aufforderung in der Mehrzahl der Punkte zurück; bezüglich der übrigen Punkte stand die Gemeinde von der Beschwerde unter Vorbehalt ihrer späteren Geltendmachung ab.

In einem Falle des Jahres 1878 endlich, in Betreff der Vorschreibung der Hauszins- und rücksichtlich Einkommensteuer für die Nothstallungen am Schlachtviehmarkte und für die Markthallen, wurde das administrative Verfahren als mangelhaft aufgehoben.

Von den beiden gegen die betreffenden Staatsbehörden und gegen die Gemeinde nur als Mitbetheiligte erhobenen Beschwerden wurde die eine im Jahre 1878 wegen einer aufgetragenen Trottoirherstellung als verspätet überreicht erklärt und die andere im Jahre 1879 — welche dagegen gerichtet war, daß der städtische zehnpersentige Zuschlag zur Staatsgebühr von Nachlaßrealitäten nicht bloß von der Einverleibungsgebühr, sondern auch von der Vermögensübertragungs-Gebühr bemessen wurde — als im Gesetze nicht begründet abgewiesen.

Die Details dieser Verhandlungen, insoferne deren nähere Erörterung ihrer besonderen Bedeutung wegen geboten erscheint, kommen bei den betreffenden Gegenständen, um welche es sich in den erwähnten Streitfällen handelte, zur Besprechung.

3. Geschwornenlisten.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 121) über die Bildung der Geschwornenlisten in Orten mit eigenen Gemeindestatuten wurden die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeglieder (Urlisten) in den Jahren 1877, 1878 und 1879 Anfangs September vom Steuer-, resp. Wahlkataster unter Mitwirkung des Konskriptionsamtes angefertigt, im Reklamationswege richtiggestellt, die berechtigten Listen sammt allen darauf bezugnehmenden Urkunden dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes als Schwurgericht vorgelegt und zugleich nach §. 9 des obigen Gesetzes jene Personen bezeichnet, welche nach ihren Eigenschaften für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erschienen.

Die Kommission, welche die aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehende Jahresliste der zum Geschwornenamte bestimmten Personen zu bilden hat, wurde im November jeden Jahres von dem Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz berufen und bestand nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden aus drei Richtern des Gerichtssprengels und aus drei die Eignung zum Geschwornenamte besitzenden Vertrauensmännern.

Die nachstehende Tabelle V enthält die Anzahl der in den Jahren 1877, 1878 und 1879 in die Urliste aufgenommenen, sowie die Anzahl der für das Geschwornenamt als vorzüglich geeignet bezeichneten und der zu diesem Amte für das Wiener Landesgericht berufenen Gemeindeglieder.

Gegen die in die Urliste aufgenommenen Personen wurden für die Schwurgerichtsperiode im Jahre 1877	56	Reklamationen
" 1878	81	"
" 1879	29	"

eingebracht; dieselben wurden mit Ausnahme von sechs Einsprüchen im Jahre 1878 berücksichtigt.

A n z a h l

der in den Jahren 1877, 1878 und 1879 in die Urliste aufgenommenen, dann der für das Geschworenamt als vorzüglich geeignet bezeichneten und der zu diesem Amte für das k. k. Landesgericht berufenen Gemeindeglieder.

Tabelle V.

Bezirk	Jahr	Anzahl der in der Urliste aufgenommenen Gemeindeglieder	Anzahl der für das Geschworenamt als vorzüglich ge- eignet bezeichneten Gemeindeglieder	Anzahl der in die Jahresliste aufgenommenen Gemeindeglieder	
				Hauptliste	Ergänzungs- liste
I. Innere Stadt	1877	2.798	717	177	78
	1878	2.712	700	203	60
	1879	2.910	782	208	54
II. Leopoldstadt	1877	1.377	434	104	41
	1878	1.275	439	99	45
	1879	1.408	437	110	36
III. Landstraße	1877	990	280	86	26
	1878	1.002	280	98	16
	1879	1.098	280	90	26
IV. Wieden	1877	820	288	110	25
	1878	799	314	103	35
	1879	919	270	103	33
V. Margarethen	1877	560	200	48	30
	1878	554	227	60	21
	1879	609	218	51	27
VI. Mariahilf	1877	917	341	103	25
	1878	914	333	98	25
	1879	977	352	90	35
VII. Neubau	1877	1.218	376	129	20
	1878	1.142	372	110	39
	1879	1.259	366	119	31
VIII. Josefstadt	1877	573	211	50	25
	1878	468	215	49	24
	1879	650	218	49	24
IX. Alsergrund	1877	647	200	40	25
	1878	668	200	41	26
	1879	765	199	40	26
X. Favoriten	1877	201	66	13	5
	1878	187	71	9	9
	1879	210	64	10	8
Zusammen	1877	10.101	3.413	860	300
	1878	9.721	3.151	870	300
	1879	10.805	3.186	870	300

Von den zum Landesgerichtsprängel Wien gehörigen Orten wurden im
 Jahre 1877 140 Personen
 „ 1878 130 „
 „ 1879 130 „
 zur Bildung der Jahresliste (Hauptliste) herangezogen.